



# Marktgemeinde Würmla

3042 Würmla, Bezirk Tulln, NÖ    Telefon:02275/8200, Fax: 02275/82005



Würmla, Mai 2020

## AMTLICHE INFORMATION

### Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Nach einer Ausnahmesituation für uns alle, die uns mehr als nur überraschend getroffen hat, versuchen wir zur „**neuen Normalität**“ zurückzukehren.

Ich möchte mich bei jeder Einzelnen und jedem Einzelnen für seine Disziplin und für das nötige Verständnis der verschiedenen Maßnahmen herzlich bedanken.

Der **Kindergartenbetrieb** organisiert sich teilweise neu, nähere Details entnehmen sie dem Elternbrief. Die Eltern der **Volksschulkinder** werden über die konkreten Schulzeiten und alles Weitere direkt durch die Schule informiert. Beides beginnt in gewohnter Weise wieder ab 18.05.2020.

**Gottesdienste** sind aus derzeitiger Sicht ab 15. Mai wieder erlaubt. Die genaue Regelung zu den Gottesdiensten entnehmen sie den Pfarrnachrichten oder der Homepage der Marktgemeinde Würmla. Die Übertragung via Facebook wird weitergeführt, da nur eine begrenzte Teilnehmerzahl erlaubt ist.

Die **Bibliothek** öffnet ihre Türen ebenfalls wieder unter den Auflagen der Schutzmaßnahmen ab Donnerstag, dem 28. Mai 2020.

Der Parteienverkehr am **Gemeindeamt** ist somit ab 18. Mai unter Einhaltung der derzeit geltenden Hygienebestimmungen für das Betreten öffentlicher Orte wieder möglich.

**Das Gemeindesammelzentrum** hat seinen regulären Betrieb wieder aufgenommen. Auch hier gilt die Einhaltung der Abstands- und Maskenregelung.

**Spielplätze** dürfen unter Einhaltung der derzeit geltenden Abstandsregelung natürlich wieder betreten werden.

Alle **sonstigen öffentlichen Orte**, die sich in geschlossenen Räumen befinden, sind nur unter Einhaltung des Mindestabstandes und der Maskenpflicht zu betreten.

Grundsätzlich sind **Veranstaltungen** mit mehr als zehn Personen nach wie vor untersagt. Ausgenommen sind **Begräbnisse**, die mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 30 Personen begrenzt sind.

Diese Maßnahmen gelten derzeit laut Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bis 30. Juni 2020.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist auch das Abbrennen von Sonnwendfeuern nicht erlaubt.

In der Hoffnung, dass durch all diese Maßnahmen die Entwicklung der Situation weiter günstig verläuft und mit dem Ersuchen an die Mindestabstände zu denken und somit alle auch weiterhin gesund bleiben verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister

*Johannes Diemt*

### **Betrieb am Gemeindeamt ab 18.05.2020:**

Aufgrund der positiven Entwicklung der Infektionsrate mussten die Ausgangsbeschränkungen der Bundesregierung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) nach Ablauf des 30.04.2020 nicht verlängert werden. Gemäß der mit 01.05.2020 in Kraft getretenen COVID-19-Lockerungsverordnung dürfen **öffentliche Orte** wieder – unabhängig zu welchem Zweck – betreten werden. Folgendes ist dabei einzuhalten:

- **im Freien:** Abstand von **MINDESTENS EINEM METER** gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben

- **in geschlossenen Räumen:** Abstand von **MINDESTENS EINEM METER** gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben **und** tragen eines **MUND-NASE-SCHUTZES**

Wir stehen Ihnen daher wieder zu unseren **gewohnten Parteienverkehrszeiten persönlich und telefonisch (02275/8200)** im Gemeindeamt zur Verfügung und ersuchen Sie weiterhin dringend, die vor Ort angeschlagenen Hygienemaßnahmen einzuhalten!

Bitte senden Sie uns Ihre Eingaben trotzdem in erster Linie **schriftlich** per E-Mail an [gemeinde@wuermla.gv.at](mailto:gemeinde@wuermla.gv.at) oder nützen Sie den amtlichen Briefkasten direkt vor dem Eingang des Gemeindeamtes.

Wir ersuchen für die **Sprechstunden des Bausachverständigen** um telefonische Voranmeldung.

### **Neue Fristenregelungen:**

In anhängigen Verfahren der **Verwaltungsbehörden** wurden sämtliche verfahrensrechtliche **Fristen** (z.B. Stellungnahmefrist für Nachbarn im Bauverfahren, Rechtsmittelfristen), die bis 22.03.2020 noch nicht abgelaufen sind oder in der Zeit von 22.03.2020 bis 30.04.2020 erst zu laufen begonnen haben, bis zum Ablauf des 30.04.2020 **unterbrochen**. Sie haben **mit 01.05.2020 neu zu laufen begonnen**. (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz) Insbesondere Einsichtnahmen in Planunterlagen zu anhängigen Bauverfahren sind zu den gewohnten Parteienverkehrszeiten seit 04.05.2020 wieder möglich. In anhängigen Verfahren der **Abgabenbehörden** wurden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorgesehenen Fristen, die bis 16.04.2020 noch nicht abgelaufen sind oder in der Zeit von 16.04.2020 bis 30.04.2020 erst zu laufen begonnen haben bis zum Ablauf des 30.04.2020 **unterbrochen**. Sie haben **mit 01.05.2020 neu zu laufen begonnen**. (§ 323c Abs. 1 Bundesabgabenordnung)